

der letzten dreißig Jahre nicht wahrgenommen hat, haben inzwischen die Koalitionspartner CDU/CSU und F.D.P. auf Betreiben der letzteren die Streichung des § 175 StGB als Ziel in ihre Koalitionsvereinbarungen übernommen. Bleibt zu hoffen, daß die Vereinbarungen in diesem Punkte ohne Abstriche durchgesetzt werden. Damit wäre ein weiterer wichtiger Schritt in Richtung der Integration einer gesellschaftlichen Minorität getan.

## Lotte Incesu

### Grundbegriffe des neuen Ausländergesetzes

Am 1. 1. 1991 ist das Gesetz zur Neuregelung des Ausländerrechts (BGBl. I 1990, 1354) in Kraft getreten. Dieses Gesetz faßt das bisherige AusländerInnen-Recht neu und regelt zugleich die erleichterte Einbürgerung junger AusländerInnen sowie solcher mit langdauerndem Aufenthalt. Es enthält ferner Änderungen des Ausländergesetzes/EWG, des Asylverfahrensgesetzes (bereits Mitte Oktober 1990 vorzeitig in Kraft getreten) sowie des Sozialrechts.

Die Neuregelung erfolgte unter zwei Zielsetzungen: »Integration der rechtmäßig zugewanderten ausländischen Arbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen« bei gleichzeitiger »Begrenzung des weiteren Zuzugs von Ausländern aus Nicht-EG-Staaten«.<sup>1</sup>

Versprochen wurden mehr »Erwartenssicherheit« und »klare Rechtsansprüche« für die Betroffenen, von denen allerdings »ein Mindestmaß an Einfügung in die hiesigen wirtschaftlichen und sozialen Lebensverhältnisse« erwartet werde.<sup>2</sup>

In Fortsetzung des zurückgezogenen Referentenentwurfs vom 8. 1. 1988, der zwei Gesetzesteile, das Ausländerintegrations- und das Ausländeraufenthaltsgesetz vorsah, wird die Intention des »Mehrklassenrechts für Ausländer« aufrechterhalten. Das neue Recht erweitert die möglichen Aufenthaltsstitle und führt damit eine stärkere Differenzierung der AusländerInnen-Gruppen ein.

Unter dem Oberbegriff der Aufenthaltsgenehmigung werden insgesamt vier Arten unterschieden, nämlich die Aufenthaltserlaubnis, die Aufenthaltsberechtigung, die Aufenthaltsbewilligung und die Aufenthaltsbefugnis. Daneben gibt es noch die Duldung als »zeitweise Aussetzung der Abschiebung«, die Aufenthaltserlaubnis-EG und die Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz. Sonderregelungen enthält außerdem die Arbeitsaufenthalteverordnung (AAV).

Im folgenden wird das neue AusländerInnen-Gesetz ohne Gesetzesangabe zitiert. Wer nach den Ankündigungen für die lange hier lebenden AusländerInnen durch das neue Gesetz mehr Rechtssicherheit erwartet, irrt. Die im Gesetz vorgesehenen Rechtsansprüche gehen mit wenigen Ausnahmen nicht über die bisherige ausländerrechtliche Praxis hinaus. Diese ist weit davon entfernt, Rechtssicherheit zu gewähren. Nur ein Bruchteil der AusländerInnen, die seit mehr als acht Jahren hier leben, hat die Aufenthaltsberechtigung, die höchste Stufe der Aufenthaltsverfestigung.

Am 31. 12. 1988 betrug die Zahl der AusländerInnen aus den ehemaligen Anwerbestaaten (außer denen, die inzwischen zur EG gehören) 1 650 140 Personen. Aber nur

<sup>1</sup> »Eckdaten des in der Koalition abgestimmten Referentenentwurfs zur Neuregelung des Ausländerrechts« vom 5. 12. 89, S. 1.

<sup>2</sup> Ebenda, S. 3.

399 201 Nicht-EG-AusländerInnen hatten bis Juni 1988 die Aufenthaltsberechtigung.<sup>3</sup> Durch das neue AusländerInnen-Recht wird dieser Zustand nicht besser werden. Rechtsansprüche auf Aufenthalt und Aufenthaltsverfestigung werden vielmehr von zum Teil schwer erfüllbaren Voraussetzungen abhängig gemacht.<sup>4</sup> Die größere »Rechtsklarheit« besteht in der Einschränkung des Ermessens der Ausländerbehörden, und zwar häufig gerade zu Lasten der im Bundesgebiet lebenden AusländerInnen. Die vorgesehenen Verbesserungen (z. B. eigenständiges Aufenthaltsrecht für EhepartnerInnen, erleichterte Einbürgerung von jungen AusländerInnen, Wiederkehroption) sind eher halbherzig.<sup>5</sup> Insbesondere verbleibt es dabei, daß der AusländerInnen-Status auch weiterhin vererbt wird, ohne daß irgendwann die Kette dieser Erbfolge durchbrochen wird, nicht einmal für Ausländerkinder der dritten Generation oder später (z. B. durch Geburt im Bundesgebiet). Zwar soll die Einbürgerung in bestimmten Fällen erleichtert werden. Grundvoraussetzung bleibt jedoch, daß AusländerIn die »bisherige Staatsangehörigkeit aufgibt oder verliert« (§§ 85, 86). Die Verweigerung einer doppelten Staatsangehörigkeit war und ist aber die entscheidende Hürde, die die meisten AusländerInnen bis heute vom Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit abgehalten hat. Assimilation, Eindeutschung ist erwünscht, kein Leben in zwei Kulturen. Die Betroffenen sollen keine Mehrstaatigkeit anstreben dürfen, weil ihnen das als mangelnde Treue und Loyalität zum Staat ausgelegt wird.<sup>6</sup> So verbleibt den AusländerInnen als sicherster Status lediglich wie bisher die Aufenthaltsberechtigung.

### *Die Aufenthaltsberechtigung*

Die Aufenthaltsberechtigung ist zeitlich und räumlich unbeschränkt und kann nicht mit Auflagen verbunden werden mit Ausnahme von Verbot und Beschränkung der politischen Betätigung (§ 27 Abs. 1). Sie gewährt besonderen – jedoch keinen absoluten – Ausweisungsschutz. Eine wirkliche »Rechtssicherheit« bietet die Aufenthaltsberechtigung auch deshalb nicht, weil sie unter bestimmten Voraussetzungen wieder verfallen kann, dann nämlich, wenn AusländerIn »nicht nur vorübergehend« (in der Regel für mehr als 6 Monate) die Bundesrepublik verläßt (§ 44). Eine Wiederkehroption gibt es für diesen Personenkreis nicht. Dies kann zu großen Härten führen. Hat AusländerIn z. B. 20 Jahre in der Bundesrepublik gelebt und zieht dann ins Heimatland zurück, so ist das eine Einbahnstraße, denn ein Zurück in die Bundesrepublik gibt es nicht mehr. Eine Rückkehr in die Bundesrepublik soll nur möglich sein zum Bezug einer deutschen Rente, falls diese den Lebensunterhalt deckt (§ 16 Abs. 5). Gleiches gilt für einen Aufenthalt in einem Drittland, auch innerhalb der EG. Begleitet z. B. AusländerIn ihren/seinen deutscheN PartnerIn in ein anderes EG-Land, wo dieseR im Rahmen des vielgerühmten EG-Binnenmarktes eine Stelle annimmt, so fängt AusländerIn bei einer Rückkehr nach Deutschland aufenthaltsrechtlich gesehen wieder am Punkt Null an. Sollte zwischenzeitlich die Ehe scheitern, kann AusländerIn erst gar nicht wieder ins Bundesgebiet zurück. Die Aufenthaltsberechtigung bietet weder wirkliche »Rechtssicherheit« noch annähernd Gleichberechtigung im politischen und gesellschaftlichen Leben. Sie ist weit entfernt

<sup>3</sup> Quelle: »Ausländer-Daten«, hrsg. vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, Januar 1991, mwN.

<sup>4</sup> Rechtsanwalt Peter Neumann, Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Neuregelung des Ausländerrechts, in: Stenografisches Protokoll über die 77. Sitzung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages am 14. 2. 90 (Öffentliche Sachverständigenanhörung), S. 561 ff., 582.

<sup>5</sup> Berthold Huber, ebenda, S. 650 ff., 650f.

<sup>6</sup> Lutz Hoffmann, Die Brücke 2/1991, S. 28 ff., S. 29.

etwa von den »grünen« Vorstellungen eines Niederlassungsrechts<sup>7</sup> oder gar der Einbürgerung.

Teilweise, insbesondere für junge AusländerInnen, ist das Erlangen einer Aufenthaltsberechtigung gegenüber der Einbürgerung sogar erschwert, und dies ist nach Angaben der Regierung auch bewußt gewollt.<sup>8</sup> Die jungen AusländerInnen sollen »richtige Deutsche« werden. Wer das nicht will, der muß eben Nachteile in Kauf nehmen. Ein sicherer Rechtsstatus unterhalb der Einbürgerung, der einem biculturellen Selbstverständnis entsprechen würde, wird verweigert.

Die Aufenthaltsberechtigung setzt eine Aufenthaltsverfestigung voraus, zu der AusländerIn sich quasi »hochdienen« muß. Die Aufenthaltsberechtigung erhält, wer seit acht Jahren die Aufenthaltserlaubnis besitzt, seinen Lebensunterhalt selbst bestreiten kann, fünf Jahre beitragspflichtig gearbeitet hat, die Voraussetzungen für eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis erfüllt und in den letzten drei Jahren nicht zu sechs Monaten Freiheitsstrafe oder einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen und höher verurteilt worden ist (§ 27). Bei Ehepaaren, die in ehelicher Lebensgemeinschaft zusammenleben (das wird dann überprüft!), reicht es, wenn eineR die in Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit aufgestellten Voraussetzungen erfüllt. Ehemalige Deutsche, Deutsch-Verheiratete und Asylberechtigte können u. U. schon nach fünf Jahren Aufenthaltsdauer die Aufenthaltsberechtigung erwerben. Eine Verbesserung gegenüber dem früheren Recht liegt darin, daß ein um wenige Tage nicht rechtzeitig verlängerter Paß, der zum Erlöschen der Aufenthaltserlaubnis führte, nicht mehr die Dauer des rechtmäßigen Aufenthalts unterbrechen kann. Früher war AusländerIn so gestellt, daß die Berechnung seiner/ihrer Aufenthaltsdauer dann wieder von neuem begann.

### *Die Aufenthaltserlaubnis*

Der Weg der Aufenthaltsverfestigung, der bis zur Aufenthaltsberechtigung führt, beginnt mit der Aufenthaltserlaubnis.

Die Aufenthaltserlaubnis erhalten praktisch nur noch ausländische ArbeitnehmerInnen, ihre Familienangehörigen, EhepartnerInnen Deutscher sowie Asylberechtigte. Wie bisher wird unterschieden zwischen der befristeten und der unbefristeten Aufenthaltserlaubnis. Im Gegensatz zum früheren Recht kann nur noch die befristete Aufenthaltsgenehmigung nachträglich zeitlich beschränkt werden (§ 12 Abs. 2).

Mit Ausnahme der Asylberechtigten, die (wie bisher) nach § 29 Abs. 1 AsylVfG mit der Anerkennung eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis beanspruchen können, erhalten AusländerInnen zunächst nur eine befristete Aufenthaltserlaubnis. Im Wege der weiteren Aufenthaltsverfestigung ist dann der Erwerb von unbefristeter Aufenthaltserlaubnis und Aufenthaltsberechtigung möglich. Sowohl beim erstmaligen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis als auch bei der späteren Verlängerung findet eine Prüfung statt, ob ausreichender Wohnraum vorhanden ist und ob der Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln bestritten werden kann (§§ 7, 13, 17). Ausreichender Wohnraum ist nach den Anwendungshinweisen des Bundesministerium des Innern (BMI) stets vorhanden, wenn für jedes Familienmitglied über 6 Jahre 12 qm<sup>2</sup> und für jedes Familienmitglied unter 6 Jahren 10 qm<sup>2</sup> Wohnfläche zur Verfügung stehen. Kinder unter 2 Jahren werden nicht mitgerechnet. Maßgebend ist

<sup>7</sup> Gesetzentwurf der Fraktion DIE GRÜNEN, BT-Drucks. 11/4466.

<sup>8</sup> So RD Fraenkel/BMI auf der Sitzung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages am 24.4.90, Protokoll der 77. Sitzung des Rechtsausschusses, S. 29.

nicht die für jede Person zur Verfügung stehende Wohnfläche, sondern die Wohnungsgröße (einschließlich Nebenräume wie Küche, Bad) insgesamt. Eine Unterschreitung dieser Wohnungsgröße um 10% ist unschädlich.<sup>9</sup> Soweit die derzeit geltenden Kriterien des Bundesministers des Innern, die freilich verschärft werden können.

Eine Aufenthaltserlaubnis wird (in der Regel) nicht erteilt oder verlängert, wenn ein Ausweisungsgrund vorliegt (§ 7 Abs. 2 Nr. 1, § 13 Abs. 1). Dabei genügt das sog. »objektive« Vorliegen eines Ausweisungstatbestandes nach den §§ 45 bis 47 ohne Rücksicht darauf, ob AusländerIn tatsächlich nach pflichtgemäßem Ermessen ausgewiesen werden könnte. Die Aufenthaltserlaubnis kann also auch dann versagt werden, wenn eine Ausweisung unverhältnismäßig wäre. Nach § 46 Nr. 2 stellt »ein nicht nur vereinzelter oder geringfügiger Verstoß gegen Rechtsvorschriften oder gerichtliche oder behördliche Entscheidungen oder Verfügungen« bereits einen solchen Ausweisungstatbestand dar. Hierunter fällt z. B. zu schnelles Fahren. Oder etwa: AusländerIn versäumt es nach einem Umzug, sich und den PKW rechtzeitig umzumelden ...

Die unbefristete Aufenthaltserlaubnis kann nach frühestens fünf Jahren (§ 24) erworben werden. Neben den bereits genannten Hürden ist es zusätzlich erforderlich, daß AusländerIn sich auf einfache Art in Deutsch verständigen kann und, sofern er/sie lohnabhängig ist, sich im Besitz der besonderen Arbeitserlaubnis befindet.

Sonderregelungen gelten für EhepartnerInnen (§ 25), nachgezogene Kinder (§ 26), EhepartnerInnen Deutscher (§ 25 Abs. 3).

Durch strikte Regelungen soll der weitere Zuzug von AusländerInnen begrenzt werden. Dem dienen die nachfolgend erläuterten Aufenthaltstitel.

### *Die Aufenthaltsbewilligung*

Dieses neue rechtliche Konstrukt regelt den Aufenthalt solcher AusländerInnen, die sich nur zu einem vorübergehenden Zweck in der Bundesrepublik aufhalten (sollen). Jenseits dieses Zwecks gibt es keinerlei Möglichkeiten der Aufenthaltsverfestigung (außer durch Eheschließung oder Anerkennung als AsylberechtigteR). Nach Wegfall des Aufenthaltszwecks ist in der Regel die erneute Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung frühestens ein Jahr nach erfolgter Ausreise möglich (§ 28 Abs. 3), falls ein neuer Aufenthaltszweck oder sonstige Anspruchsgrundlage besteht. Die Aufenthaltsbewilligung ist gedacht für Besuchs- und Geschäftsreisen, Aufenthalte zur ärztlichen Heilbehandlung und insbesondere für Ausbildungsaufenthalte<sup>10</sup>. Sie wird auf längstens zwei Jahre erteilt (§ 28 Abs. 2) und ggfs. mehrmal um jeweils maximal zwei Jahre verlängert, wenn der Aufenthaltszweck fortbesteht und noch in angemessener Zeit erreicht werden kann. Nach Nr. 28.3.1. AnwendHinw des BMI kann ein Studienfachwechsel bei ausländischen StudentInnen nur innerhalb der ersten drei Semester zugelassen werden, ein späterer dann nicht, wenn weniger als drei Semester des bisherigen Studiums anrechenbar sind.

Aufbau- und Ergänzungsstudium, Promotion, Habilitation, Facharztausbildung usw. gelten als Wechsel des Ausbildungszwecks und sind nur zulässig, wenn die Gesamtaufenthaltsdauer (einschl. Sprachkurse, Studienkolleg, Praktika) 10 Jahre nicht überschreiten würde.<sup>11</sup>

<sup>9</sup> Anwendungshinweise des BMI Nr. 17.4.1. und 17.4.3.

<sup>10</sup> Ebenda Nr. 28.1.1.

<sup>11</sup> Ebenda Nr. 28.3.2.

Im Gegenzug ist nun grundsätzlich auch ein Familiennachzug zu ausländischen StudentInnen möglich (§ 29), allerdings unter erheblichen Einschränkungen. Nach den Anwendungshinweisen des BMI<sup>12</sup> kann ein Ehegattennachzug nicht zugelassen werden, wenn die StudentInnen aus einem Entwicklungsland kommen. Ferner darf die Gesamtaufenthaltsdauer der Familienangehörigen acht Jahre nicht überschreiten, und die Kinder dürfen höchstens vier Jahre in Deutschland zur Schule gehen.<sup>13</sup>

### *Sonderregelungen aufgrund der Arbeitsaufenthalteverordnung*

Seit 1973 gibt es den »Anwerbestopp«, durch den die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung zum Zwecke der Ausübung einer Erwerbstätigkeit grundsätzlich ausgeschlossen ist. Dieser Anwerbestopp ist nun teilweise etwas gelockert worden. Seit dem 1. 1. 1991 ist die Anwerbung von SaisonarbeiterInnen für insgesamt höchstens drei Monate jährlich möglich (§ 1 Abs. 3 AEVO). Neu sind auch vorgesehene Grenzgängerbeschäftigungen (§ 6 AnwerbestoppausnahmeVO, BGBl. 1990 I, 3012). Darüber hinaus gibt es – wie schon bisher – Ausnahmeregelungen für bestimmte Fach- und Führungskräfte und weitere Fallgruppen.

In § 10 des neuen AusländerInnen-Gesetz ist eine Verordnungsermächtigung enthalten, wonach der BMI mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere hinsichtlich der Neuzugänge von ArbeitsmigrantInnen regeln kann. Diese Verordnungsermächtigung ermöglicht prinzipiell auch die Rotation von Arbeitskräften nach Schweizer Vorbild und kommt damit Forderungen u. a. der Republikaner entgegen. In der jetzt vorliegenden »Arbeitsaufenthalteverordnung« (BGBl. 1990 I, 2994) ist die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung zur Aus- und Weiterbildung, für au-pair-Beschäftigungen, Betriebspraktika sowie WerkvertragsarbeitnehmerInnen aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarungen vorgesehen.

Bemerkenswert ist eine aufenthaltsrechtliche »Zwitterstellung«, die § 4 dieser Verordnung unter dem Titel »Aufenthaltserlaubnis für zeitlich begrenzte Arbeitsaufenthalte« ermöglicht. Den abschließend aufgezählten Fachkräften wird zwar eine Aufenthaltserlaubnis und nicht etwa eine Aufenthaltsbewilligung erteilt, trotzdem bleibt die Aufenthaltsverfestigung in der Regel ausgeschlossen. Betroffen sind davon u. a. ausländische Spezialitätenköche. Für die Beschäftigung in Spezialitätenrestaurants ihrer Herkunftsänder können sie eine Aufenthaltserlaubnis bekommen, die bis zu einer Gesamtgeltungsdauer von höchstens drei Jahren verlängert werden kann. Für eine erneute Beschäftigung darf sie nicht vor Ablauf von drei Jahren nach der Ausreise erteilt werden. Das ist nichts anderes als eine Dreijahresrotation! Eine ähnliche Regelung gilt für Lehrkräfte, die muttersprachlichen Unterricht erteilen sowie für Lehrkräfte/LektorInnen zur Sprachvermittlung an Hochschulen, mit dem Unterschied, daß diese bis zu fünf Jahren in Deutschland bleiben dürfen. Es fällt auf, daß diese restriktiven Regelungen sich auf Beschäftigungen beziehen, die mehr oder weniger von den Bedürfnissen hier lebender AusländerInnen abgeleitet sind.

Großzügiger verfahren die Behörden, wenn es um ureigenste deutsche gesellschaftliche oder wirtschaftliche Interessen geht. Anderen in § 5 der Verordnung aufgeführten Fachkräften, z. B. WissenschaftlerInnen, leitenden Angestellten, KünstlerInnen, BerufssportlerInnen und immerhin SeelsorgerInnen wird eine »normale« Aufenthaltserlaubnis erteilt. Auch dem Pflegenotstand soll jetzt durch ausländisches Personal abgeholfen werden. Bedingung dabei ist jedoch, daß es sich um Euro-

<sup>12</sup> Ebenda, Nr. 29.1.3.

<sup>13</sup> Ebenda, Nr. 29.3.1.

päerInnen oder Deutschstämmige handelt (einzige Ausnahme: Die Betreffenden haben bereits früher einmal in der BRD gearbeitet).

223

### *Die Aufenthaltsbefugnis*

Dieser ebenfalls neue Aufenthaltstitel wird erteilt, wenn einem/r AusländerIn aus völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der BRD Einreise und Aufenthalt erlaubt werden soll und ein anderer aufenthaltsrechtlicher Status ausgeschlossen ist (§ 30). Diese Regelung zielt auf einen Teil der heutigen »de-facto-Flüchtlinge« ab. Insbesondere ist die Aufenthaltsbefugnis für diejenigen Flüchtlinge vorgesehen, die zwar nicht als Asylberechtigte anerkannt werden, nach dem Prinzip des Non-Refoulement jedoch nicht abgeschoben werden können (bisheriges »kleines Asyl« nach § 14 des alten AuslG). Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet nunmehr das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (§ 51 Abs. 2).

Das bedeutet, auch Menschen, die bisher bewußt keinen Asylantrag stellen wollten, um Familienangehörige in der Heimat nicht zu gefährden, müssen jetzt für ihren bloßen Bleibestatus ins Asylverfahren. Während dieser Zeit unterliegen sie allen Einschränkungen, die für AsylbewerberInnen gelten, z. B. der räumlichen Beschränkung des Aufenthalts, sie können verpflichtet werden, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen, usw. (§ 28a AsylVfG iVm. § 20 AsylVfG).

Bis zum Erlass des Asylverfahrensgesetzes 1982 war die Flüchtlingseigenschaft im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention (GK) eigenständige Anspruchsgrundlage für die Anerkennung als AsylberechtigteR. Danach ist ein Flüchtling definiert als Person, die aus »begründeter Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtung nicht in Anspruch nehmen will« (Art. 1 Abschn. A Nr. 2 GK).

Nicht nur fehlt diese Definition im Asylverfahrensgesetz, darüber hinaus haben sich auch der Begriff der Verfolgtenegenschaft nach Art. 16 Abs. 2 GG und die Flüchtlingsdefinition der GK immer weiter auseinanderentwickelt – zu Lasten der Flüchtlinge. Ein Unterschied ist der, daß der Flüchtlingsbegriff der GK auf das subjektive Moment der Verfolgungsangst abstellt, während Art. 16 Abs. 2 GG von einer objektiven Beurteilung der Verfolgungsgefahr ausgeht.<sup>14</sup>

Nach § 2 AsylVfG sind AusländerInnen, die (angeblich) in einem Drittstaat vor politischer Verfolgung sicher waren, von der Anerkennung als Asylberechtigte ausgeschlossen, auch wenn eine Rückkehr dahin gar nicht mehr möglich ist. Gleichwohl fallen sie aber unter den Flüchtlingsbegriff der GK. Die GK kennt auch keine Unterscheidung in Vor- und Nachfluchtgründe. Dies ist besonders deshalb von Bedeutung, weil § 1a AsylVfG sog. »selbstgeschaffene Nachfluchtgründe« nicht berücksichtigt, selbst wenn die politische Verfolgung im Heimatland feststeht. Nach der Rechtsprechung kann eine Anerkennung als AsylberechtigteR auch am Vorwurf der Mitgliedschaft in einer als »terroristisch« angesehenen Organisation scheitern.<sup>15</sup>

Nicht zuletzt ist auf die Asylrechtsprechung zu verweisen, die sich mit der

<sup>14</sup> BVerfGE 74,51.

<sup>15</sup> BVerfG, Beschuß v. 20.12.89 – 2 BvR 958/86 –, EuGRZ 1990, S. 114; Bundesverwaltungsgericht, Beschuß v. 13.9.90 – 9 B 97.90 –.

Anerkennung von »drohender Folter als Asylgrund« schwer tut<sup>16</sup> und lediglich Abschiebungsschutz gewähren will. Seit langem hatte der UNHCR gefordert, daß diese Personen als Flüchtlinge nach der GK zu behandeln seien, wozu gehört, daß sie einen Konventionspaß erhalten und den Asylberechtigten gleichgestellt werden.<sup>17</sup> Das neue Recht trägt nun dieser Forderung in § 51 Abs. 3 scheinbar Rechnung:

»Ein Ausländer, bei dem das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge die Voraussetzungen nach Abs. 1 unanfechtbar festgestellt hat, erfüllt zugleich die Voraussetzungen des Art. 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951.«

In Verbindung mit § 30 Abs. 5 ergibt sich, daß diese Personen jetzt zwar als Konventionsflüchtlinge gelten, gleichwohl aber als Flüchtlinge zweiter Klasse. Sie erhalten nur eine Aufenthaltsbefugnis, d. h. einen aufenthaltsrechtlichen Status, der noch unterhalb der »Aufenthaltserlaubnis« liegt. Lediglich aufgrund der geänderten Arbeitserlaubnisverordnung (§ 2) erhalten sie jetzt wie die Asylberechtigten eine »besondere Arbeitserlaubnis«, womit ihrem Status als Konventionsflüchtlinge Rechnung getragen wird. Diese Arbeitserlaubnis wird unabhängig von der Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes und ohne Beschränkungen erteilt.

Von der Aufenthaltsbefugnis dauert es mindestens acht Jahre bis zum Erwerb der unbefristeten Aufenthaltserlaubnis (§ 35), wobei jedoch die Zeit der Asylantragstellung mitgerechnet wird. Bis zur Aufenthaltsberechtigung muß AusländerIn wenigstens noch drei Jahre warten (§ 27 Abs. 2b), natürlich immer vorausgesetzt, daß die übrigen Bedingungen vorliegen.

An die »humanitären Gründe«, aus denen ansonsten durch die Ausländerbehörde eine Aufenthaltsbefugnis erteilt werden kann, wird ein besonders strenger Maßstab angelegt. Hierzu führen die AnwendHinw des BMI in Nr. 30.2.3. aus:

»Eine außergewöhnliche Härte ist nur anzunehmen, wenn sich der Ausländer in einer exceptionellen Sondersituation befindet, auf Grund deren ihn die Aufenthaltsbeendigung ungleich härter treffen würde als andere Ausländer seiner Staatsangehörigkeit in vergleichbarer Situation.«

Es fragt sich, wann ein solcher Fall eigentlich überhaupt gegeben sein kann. – Über die Erteilung einer solchen Aufenthaltsbefugnis für bestimmte Gruppen von AusländerInnen (z. B. Jeziden, Assyrer) kann die oberste Landesbehörde nur im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern entscheiden (§ 32). Dies gefährdet Erlasse für bestimmte Flüchtlingsgruppen. Pech für rot-grüne Koalitionen: Die Eingriffe des BMI sind schon vorprogrammiert.

### *Die Duldung*

Besonders schwierig erscheint die Abgrenzung zwischen Aufenthaltsbefugnis und Duldung.

Die Duldung als »Aussetzung der Abschiebung« ist nämlich ebenfalls aus »dringenden humanitären Gründen« (§ 55 Abs. 3) möglich; ferner dann, wenn die Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist oder nach § 53 Abs. 6 oder § 54 ausgesetzt werden soll (§ 55 Abs. 2). Aus gleichlautenden Gründen kann jedoch auch eine Aufenthaltsbefugnis erteilt werden, wenn AusländerIn die Abschiebungshindernisse nicht zu vertreten hat (§ 30 Abs. 3). Die Anwendungsbe-

<sup>16</sup> BVerwG, Urteil vom 17.5.83 – 9 C 36.83 –, NVwZ 1983, 674 (677).

<sup>17</sup> Zuletzt in seiner Stellungnahme vor dem Innenausschuß des Deutschen Bundestages, (Fn. 4), S. 513 ff.

reiche beider Aufenthaltstitel können sich also stark überschneiden. Es fragt sich, in welchen Fällen die Ausländerbehörden zur Duldung oder wann sie zur Aufenthaltsbefugnis greifen sollen oder dürfen.

Ein Abschiebungshindernis aus rechtlichen Gründen ist nach § 53 auch die Folter, für die eine *konkrete* Gefahr bestehen muß, und sonstige drohende Menschenrechtsverletzungen (§ 53 Abs. 4). Über die Feststellung dieser Umstände hat ausschließlich die Ausländerbehörde zu entscheiden.<sup>18</sup> Eine Beteiligung des jeweiligen Landesinnenministeriums ist nicht vorgesehen. In Fällen drohender Folter und Todesstrafe (§ 53 Abs. 2) müßte m. E. die Aufenthaltsbefugnis erteilt werden, da eine nur »zeitweise Aussetzung der Abschiebung«, wie sie die Duldung darstellt, hier nicht in Frage kommen dürfte.<sup>19</sup> Der Auslegungsspielraum ist jedoch so groß, daß keineswegs eindeutig ist, wie die Ausländerbehörden in der Praxis verfahren werden.

Während in den oben genannten Fällen nicht abgeschoben werden *darf*, bestimmt § 53 Abs. 6 die Tatbestände, in denen von einer Abschiebung abgesehen werden *kann*. Dies ist der Fall, wenn im Heimatland für AusländerIn eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Dies trifft etwa für individualisierbare Gefahr als Folge eines Bürgerkriegs zu. Gefahren, »denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist«, können im Erlaßwege berücksichtigt werden. Für diese Fälle kann die oberste Landesbehörde zugunsten bestimmter AusländerInnen-Gruppen eine Duldung vorsehen, wobei sie für ein halbes Jahr freie Hand hat, danach bedarf es des *Einvernehmens* des BMI (§ 54).

Mit dem neuen Recht haben die Behörden eine große Bandbreite an Verfahrensmöglichkeiten, je nach politischer Wetterlage. Ein Beispiel: Eine KurdIn aus dem Irak könnte als AsylberechtigteR anerkannt werden, nach § 51 eine Aufenthaltsbefugnis mit Konventionspaß erhalten, aus humanitären Gründen eine Aufenthaltsbefugnis bekommen, vielleicht auch nur eine Duldung oder eine Duldung wegen der Gefahren, denen die KurdInnen im Irak allgemein ausgesetzt sind (Erlaß nach § 54), oder eine Duldung, weil die Abschiebung aus tatsächlichen Gründen daran scheitert, daß wegen des Golfkrieges ein Flugverkehr nach Bagdad nicht stattfindet.

Hat AusländerIn das Abschiebungshindernis nicht zu vertreten, so kann ihr/ihm nach § 30 Abs. 3 statt der Duldung auch eine Aufenthaltsbefugnis erteilt werden.

Es ist durchaus möglich, auch über Jahre hinweg die Betroffenen mit Duldungen hinzuhalten (§ 56). Nach Ablauf der Duldung kann ohne erneute Abschiebungsdrohung und Fristsetzung abgeschoben werden. Hofft AusländerIn noch auf die Erneuerung der Duldung, kann ihn/sie das Schicksal bereits ereilen. Erst, wenn länger als ein Jahr geduldet worden ist, muß eine Abschiebung drei Monate vorher angekündigt werden. Nach 2 Jahren Duldung kann sie in eine Aufenthaltsbefugnis verwandelt werden (§ 30 Abs. 4).

### *Übergangsregelungen*

Für diejenigen Asylaltfälle, die aufgrund sog. Altfallregelungen einzelner Bundesländer eine befristete Aufenthaltserlaubnis erhalten haben, tritt eine Verschlechterung ein. Ihre Aufenthaltserlaubnis wird umgewandelt in eine Aufenthaltsbefugnis (§ 94 Abs. 3 Nr. 3). AusländerInnen, denen die befristete Aufenthaltserlaubnis für einen »seiner Natur nach nur vorübergehenden Aufenthalt erfordernden Zweck

<sup>18</sup> So auch Reinhard Marx, IZA 3/90, S. 31 ff., 34.

<sup>19</sup> A. a. O., S. 34; Walter Koisser/Peter Nicolaus, ZAR 1/1991, S. 9 ff., 12.

oder als Familienangehörigen eines solchen Ausländer erteilt worden ist«, erhalten die Aufenthaltsbewilligung (§ 94 Abs. 3 Nr. 2). Die übrigen AusländerInnen (für die EG-AusländerInnen gilt noch eine Sonderregelung) dürfen ihren erreichten Aufenthaltsstatus behalten.

Nach § 100 können abgelehnte AsylbewerberInnen (Altfälle) nach 8 Jahren Aufenthalt (mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung) eine Aufenthaltsbefugnis bekommen. Aufenthaltszeiten vor Asylantragstellung bleiben dabei außer Betracht. Da nach § 35 wiederum die unbefristete Aufenthaltserlaubnis nach acht Jahren Besitzes der Aufenthaltsbefugnis erteilt werden kann, wobei Zeiten des Asylverfahrens mitgerechnet werden, ist es theoretisch denkbar, daß Asylaltfälle nach einer »juristischen Sekunde« des Erlangens der Aufenthaltsbefugnis dann auch InhaberInnen der unbefristeten Aufenthaltserlaubnis werden können. Daß dies praktisch nicht der Fall sein wird, hofft die Bundesregierung, sonst hätte sie die Regelung kaum so umständlich abgefaßt.

So sind auch nur die Zeiten von sog. beachtlichen Asylanträgen zu berücksichtigen, und es zählen nur Asylantragszeiten nach der letzten Einreise.<sup>20</sup> Zu bedenken ist, daß außerdem ja auch die übrigen Voraussetzungen für eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis erfüllt sein müssen. Dazu zählt insbesondere die Bestreitung des Lebensunterhaltes aus eigenen Mitteln. Zwar erhalten nach der geänderten Arbeitseraubnisverordnung AusländerInnen, die sich seit 6 Jahren in der Bundesrepublik aufhalten und die Aufenthaltsbefugnis besitzen (§ 2 Abs. 1 Nr. 6) die »besondere Arbeitserlaubnis«. Aber die Jahre, in denen AsylbewerberInnen nicht arbeiten durften, haben die Chancen zur Eingliederung in den deutschen Arbeitsmarkt erheblich verschlechtert, vom häufigen Problem der fehlenden Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise und Berufsabschlüsse abgesehen.

#### *Aufenthaltsbeendende Maßnahmen*

Dieser Oberbegriff schließt neben Ausweisung und Abschiebung auch die Fälle mit ein, in denen eine Aufenthaltserlaubnis nicht verlängert wird und AusländerIn zur Ausreise aufgefordert wird, verbunden mit einer Abschiebungsandrohung. Gleiches gilt für die nachträgliche Befristung einer Aufenthaltsgenehmigung.

Der Abschiebung kann durch »freiwillige« Ausreise begegnet werden. Es ist sogar dringend dazu zu raten, denn nach § 8 Abs. 2 darf ein Ausländer, der ausgewiesen oder abgeschoben worden ist, nicht erneut ins Bundesgebiet einreisen oder sich darin aufzuhalten. Durch das neue Ausländergesetz ist die Möglichkeit einer »freiwilligen Ausreise« allerdings erheblich erschwert worden.

Nach § 49 Abs. 1 hat eine Abschiebung zu erfolgen, wenn »aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine Überwachung der Ausreise erforderlich erscheint«. Dies wird nach Abs. 2 etwa angenommen, wenn AusländerInnen mittellos sind. Dies trifft normalerweise auf abgelehnte AsylbewerberInnen zu. Bisher konnten diese jedoch für eine »freiwillige Ausreise« über ihr Sozialamt ein Rückreiseticket bei der IOM (Internationale Organisation für Wanderung) beantragen und so einer Abschiebung und der damit verbundenen Abschiebehaft entgehen.

Bei der Ausweisung wird unterschieden zwischen Kann-Ausweisung (nach Ermessen), Regel-Ausweisung und Ist-Ausweisung. Für AusländerInnen mit besonderem Ausweisungsschutz (solche mit Aufenthaltsberechtigung, Deutsch-Verheiratete, die mit EhepartnerIn in häuslicher Gemeinschaft leben, Asylberechtigte sowie als Minderjährige Eingereiste mit unbefristeter Aufenthaltserlaubnis) wird die Ist-

<sup>20</sup> AnwendHinw. des BMI Nr. 35.1.3.

Ausweisung zur Regel-Ausweisung, die Regel-Ausweisung zur Kann-Ausweisung. Zu den Tatbeständen der Kann-Ausweisung (§ 46) zählen u. a.: längerfristige Obdachlosigkeit, Sozialhilfebezug, Konsum von Kokain, Begehung einer Straftat außerhalb des Bundesgebietes, Gefährdung der öffentlichen Gesundheit, Drohung mit Gewaltanwendung bei der Verfolgung politischer Ziele, Verstöße gegen behördliche Entscheidungen usw. Selbst wenn davon auszugehen ist, daß bei der Kann-Ausweisung nicht alles »so heiß gegessen wird, wie es gekocht wird«, ist zu bedenken, daß die Ausweisungsgründe den Zugang zur Aufenthaltsverfestigung versperren.

Die Regel-Ausweisung (§ 47 Abs. 2) findet statt bei Drogendelikten sowie bei Verurteilung zu einer vorsätzlichen, nicht zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe. Die Ist-Ausweisung (§ 47 Abs. 1) schließlich setzt eine Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren voraus. Bedenklich ist, daß bei der Ausweisung zwar die »Dauer des rechtmäßigen Aufenthalts und die schutzwürdigen persönlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Bindungen des Ausländers im Bundesgebiet« und die Folgen der Ausweisung für die Familienangehörigen (§ 45) berücksichtigt werden sollen, es tatsächlich aber keinerlei absolute Grenze der Aufenthaltsdauer gibt, von der an von AusländerInnen nicht mehr Rechtstreue erwartet wird als von Deutschen. Theoretisch können auch Personen ausgewiesen werden, die sich ihr ganzes Leben in der Bundesrepublik aufgehalten haben. Von deutschen Familienangehörigen von AusländerInnen wird letztendlich dann auch erwartet, daß sie die Familieneinheit im Ausland fortführen, was schwerlich mit Art. 6 Abs. 2 GG vereinbar ist.

§ 47 unterstellt ferner, daß von jede/r AusländerIn, der/die zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung verurteilt worden ist, auch noch nach Strafverbüßung weitere Gefahren ausgehen. Die Möglichkeit einer erfolgreichen Resozialisierung wird ebenso ignoriert, wie die Tatsache, daß sich manchmal aus Art und Begehung einer Straftat ergibt, daß eine Wiederholungsgefahr praktisch ausgeschlossen ist. Bei BTM-Delikten ist außerdem die Gefahr einer Doppelbestrafung im Heimatland gegeben (z. B. in der Türkei). Die Vorschrift des § 47 Abs. 2 Nr. 2 erfaßt zudem bereits einzelne Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz von eher geringem Gewicht. Die Anwendung setzt außerdem keine rechtskräftige Verurteilung voraus.

Problematisch ist ferner, daß einem straffällig gewordenen Asylberechtigten ebenfalls die Ausweisung droht. Das Verbot der Abschiebung politisch Verfolgter ist ausdrücklich dann ausgeschlossen, wenn AusländerIn aus schwerwiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik anzusehen ist oder eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet, weil er/sie wegen einer besonders schweren Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist (§ 51 Abs. 3).

Auch bezüglich Ausweisungen sind die Handlungsmöglichkeiten der Länder beschränkt worden. Nach § 45 Abs. 3 bedarf eine Verwaltungsvorschrift eines Landes, AusländerInnen oder bestimmte Gruppen von AusländerInnen bei Vorliegen der Ermessensausweisung nicht oder in der Regel nicht auszuweisen, des Einvernehmens mit dem BMI. Im übrigen hat der Bund nach § 65 Abs. 2 Nr. 2 schließlich noch eine Generaleingriffsermächtigung: Wenn durch ausländerrechtliche Maßnahmen eines Landes erhebliche Interessen eines anderen Landes beeinträchtigt werden können, kann der Bund Einzelweisungen erteilen.

### *Wiederkehroption*

Besonders herausgestellt hat die Bundesregierung bei Verabschiedung des neuen AusländerInnen-Gesetzes die »Wiederkehroption«, eine Verbesserung der Rechts-

lage für ausländische Jugendliche. Es sollte damit dem Problem Rechnung getragen werden, daß ausländische Jugendliche oft von ihren Eltern zur Rückkehr ins Heimatland gedrängt werden, dann dort aber nicht zureckkommen und den Wunsch haben, in die Bundesrepublik zurückzukehren. Die neue Regelung des § 16, die das »Recht auf Wiederkehr« ermöglicht, stellt leider einen bloßen Etikettenschwindel dar. Sie gilt nämlich – außer in besonderen Härtefällen – nur für junge AusländerInnen, die den Rückkehrantrag bis zum 21. Lebensjahr stellen. Sie müssen mindestens acht Jahre in der BRD gelebt und sechs Jahre hier zur Schule gegangen sein. Die Rückkehr nach Deutschland ist ferner nur möglich, wenn der Lebensunterhalt gesichert ist. Dies ist eine entscheidende Hürde, denn, wenn die Eltern ins Heimatland zurückgekehrt sind, wie sollen sie den Lebensunterhalt des Kindes in Deutschland aufbringen können? Wie sollen die jungen AusländerInnen vom Heimatland aus einen Arbeitsplatz in Deutschland finden können, angesichts der herrschenden Jugendarbeitslosigkeit und wo doch davon auszugehen ist, daß sie in diesem Alter noch gar keine Berufsausbildung abgeschlossen haben?!

Nicht nachvollziehbar ist, warum die Wiederkehroption auf Personen bis 21 Jahren (ggfs. verlängert um den Wehrdienst, § 101) beschränkt sein soll. Ähnlich fragwürdig ist übrigens auch die Altersgrenze für die erleichterte Einbürgerung (bis zum 23. Lebensjahr). Die Wiederkehroption für RentnerInnen schließt diejenigen aus, die früher – mangels anderer rechtlicher Möglichkeiten – sich bei der Rückkehr ins Heimatland ihren Arbeitnehmeranteil aus der Rentenversicherung haben auszahlen lassen.

#### *Politische Betätigung von AusländerInnen*

Das Wahlrecht ist AusländerInnen bekanntlich verwehrt. Es setzt die Einbürgerung und diese wiederum die »Eindeutschung« voraus – für viele keine Alternative. Hinsichtlich der politischen Betätigung gilt ein rigides Sonderrecht. § 37, der Verbot und Beschränkung der politischen Betätigung regelt, ist in rechtsstaatlich bedenklicher Weise unbestimmt. Zwar ist AusländerInnen prinzipiell die Teilnahme am Prozeß der politischen Willensbildung erlaubt; doch kann die politische Betätigung von AusländerInnen bereits beschränkt oder untersagt werden, wenn sie eben diese politische Willensbildung in der BRD beeinträchtigt oder gefährdet. Was diese gefährden könnte, ist dem Gesetz nicht zu entnehmen. Es kommt nur auf die objektive Gefährdung an, nicht auf eine entsprechende Absicht.

Bereits die Gefährdung der »öffentlichen Ordnung« kann Verbotsgrund sein. Darunter fällt alles, was irgendwie öffentliches Ärgernis erregen könnte, auch wenn damit gegen keine Rechtsnorm verstoßen wird, z. B. die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs bei Demonstrationen. Auch bei dem Auffangtatbestand »sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland« (§ 37 Abs. 1 Nr. 1) sind der Phantasie der Behörden keine Grenzen gesetzt. Nach § 37 Abs. 1 Nr. 2 folgt als Verbotsgrund, was den »außenpolitischen Interessen oder den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik zuwiderlaufen kann«. »Zuwiderlaufen« und »kann«... Das geht weit über das Verbot von Demonstrationen anlässlich von Staatsbesuchen hinaus. Jede Kritik am Heimatstaat kann damit unterbunden werden.

Ähnlich schwammig ist § 37 Abs. 2 Nr. 3. Danach wird die politische Betätigung eines Ausländer ers untersagt (kein Ermessen), wenn sie »Gewaltanwendung als Mittel zur Durchsetzung politischer, religiöser oder sonstiger Belange öffentlich unterstützt, befürwortet oder hervorzurufen bezweckt oder geeignet ist.« Die Gewalt

wird nicht auf das Gebiet der Bundesrepublik beschränkt. Die Befürwortung eines Befreiungskampfes im Heimatland reicht schon aus.

229

§ 37 ist ein Sonderrecht, das aufgrund seiner unbestimmten Formulierung die Untersagung jeder möglichen politischen Betätigung von AusländerInnen erlaubt. Auch hinsichtlich der demokratischen Willensbildung werden AusländerInnen zu einer Personengruppe zweiter Klasse degradiert.

## Dieter Deiseroth

### Aufrüstung des Irak und die bundesdeutsche Justiz

#### *Eine Einzelfallstudie*

Die Liste der Staaten, die Waffen an den Irak geliefert haben, ist lang.<sup>1</sup> Nach Angaben des schwedischen Friedensforschungsinstituts SIPRI soll der Irak allein in den letzten zehn Jahren Kriegswaffen für ca. 80 Milliarden US-Dollar importiert haben.<sup>2</sup> Hauptlieferanten waren die Sowjetunion, Frankreich, China, Polen und die Tschechoslowakei. Aber auch die Bundesrepublik war mit umfangreichen Lieferungen an der Aufrüstung des Irak beteiligt. Dabei muß zwischen zwei Grundarten von Rüstungsexporten unterschieden werden: Zum einen geht es um die Lieferung von Waffensystemen, zum anderen um den Export von Technologien und anderen Produkten und Dienstleistungen, die sowohl »zivil« als auch »militärisch« verwendbar sind (»dual use«).<sup>3</sup> Nach Berechnungen des US-amerikanischen Rüstungskontrollamtes (ACDA) war der Irak in den Jahren 1984 bis 1988 der wichtigste Importeur bунdesdeutscher Waffen in der »Dritten Welt«.<sup>4</sup> Die Bundesrepublik ist zudem seit vielen Jahren der zweitgrößte Handelspartner des Irak.<sup>5</sup> Die Exporte bунdesdeutscher Firmen in den Irak wurden von der Bundesregierung mit Hermes-Bürgschaften in großem Umfang gefördert. Nach einer Veröffentlichung in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung (FAZ) vom 25. Januar 1991 sind zwischenzeitlich für den Irak bунdesdeutsche Hermes-Deckungssummen in Höhe von 8,5 Milliarden DM aufgelaufen.<sup>6</sup>

Das deutsche Engagement im Irak hat im In- und Ausland in den vergangenen Monaten zunehmende Empörung hervorgerufen. Der Präsident des Bundesamtes

<sup>1</sup> Vgl. dazu u. a. Peter Lock, Waffen für den Irak, in: Nirumand (Hrsg.), Sturm im Golf, 1990, S. 69 ff. m.w.N.; Michael Brzoska/Thomas Ohlson, Arms Transfer to the Third World 1971-1985, Oxford/New York, 1987, S. 191 ff.; Arend Wellmann, Wer hat den Irak aufgerüstet?, in: Blätter für deutsche und internationale Politik, Heft 3, 1991, S. 365 ff. m.w.N.; Leyendecker/Rickelmann, Exporte des Todes, Göttingen 1990, S. 13 ff.; Casdorff, Deutsche Rüstungsexporte in den Irak, Süddeutsche Zeitung vom 2./3. Februar 1991 S. 10; Michael Brzoska, FR vom 9. und 11. März 1991 (Dokumentation); Kommunikationszentrum Idstein e. V. (KOMZI), Hrsg., Deutsche Waffenlieferungen für Saddam Hussein, 2. Aufl., Januar 1991, S. 13 ff.

<sup>2</sup> Vgl. KOMZI, a. a. O., S. 10; Lock, a. a. O., S. 83 m.w.N.

<sup>3</sup> Das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen (KWKG), das in Ausführung des Art. 26 Abs. 2 GG ergangen ist, erfaßt nur die Waffensysteme, die ausdrücklich als »Kriegswaffen« in einer dem Gesetz in der Anlage beigefügten abschließenden Liste definiert sind. Ein beträchtlicher Teil von Waffenexporten stammt aus Koproduktionen, wobei der eigentliche Exportvorgang vom Ausland aus vorgenommen wird; hier versagt die Kriegswaffen-Exportkontrolle weithin, unter anderem auch deshalb, weil zum Teil von Seiten der Bundesrepublik vertraglich auf Einspruchsmöglichkeiten verzichtet worden ist. Zum Problem der »dual use«-Waren vgl. u. a. Brzoska, a. a. O., FR vom 11. März 1991, S. 16.

<sup>4</sup> Vgl. die näheren Nachweise bei Wellmann, a. a. O., S. 365 FN 2.

<sup>5</sup> Vgl. KOMZI, a. a. O., S. 14.

<sup>6</sup> Vgl. FAZ vom 25. Januar 1991 (»Bedrückende Risiken aus Exporten seit der Golfkrise«).